**Ehe- und Erbvertrag mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen[[1]](#footnote-1) (nicht gemeinsame Kinder, Erhalt Familienvermögen durch Vor- und Nacherbeneinsetzung, mit Pflichtteilsverzicht)**

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag bezwecken zwei Ehegatten mit nicht gemeinsamen Kindern, den überlebenden Ehegatten im Fall des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten maximal zu begünstigen. Nach dem Versterben des überlebenden Ehegatten soll der Nachlass des erstversterbenden Ehegatten in dessen Familie verbleiben. Dies erfolgt güterrechtlich durch die Beibehaltung des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung sowie erbrechtlich durch die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Vorerben und der Nachkommen des erstversterbenden Ehegatten als Nacherben. Im Sinne einer Schutzklausel ist vorgesehen, dass der Nacherbgang bereits im Fall der Eingehung eines neuen Erb- und Pflichtteil begründenden Rechtsverhältnisses (z.B. erneute Heirat, Geburt eines neuen Kindes), der Eingehung einer neuen Lebensgemeinschaft (zweijähriges Zusammenleben), des endgültigen Wegzugs ins Ausland oder der Pflegebedürftigkeit eintritt, ansonsten zum Zeitpunkt des Todes des Vorerben. Eine weitere Schutzklausel sichert die Nacherben vor übermässigem Verzehr der Vorerbschaft durch den Vorerben. Die Nacherben verzichten auf die Geltendmachung ihrer Pflichtteile gegenüber dem Vorerben. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist vorgesehen. Der Vertrag wird zwischen beiden Ehegatten und allen Kindern geschlossen und bedarf der öffentlichen Beurkundung sowie der Mitwirkung zweier Zeugen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats ●] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehemann»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehefrau»**

je einzeln der **«Ehegatte»**, gemeinsam die **«Ehegatten»**

und die Kinder der Ehegatten als Parteien des Erbvertrags, nämlich

die Kinder des Ehemanns

1. [**Vorname Name Kind 1**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]
2. [**Vorname Name Kind 2**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]

und die Kinder der Ehefrau

1. [**Vorname Name Kind 3**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]
2. [**Vorname Name Kind 4**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], [Adresse]

gemeinsam die **«Kinder**»

alle gemeinsam die **«Parteien»**

Die Parteien erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

1. **Feststellungen**

1.1 Wir haben am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] geheiratet und unseren ersten ehelichen Wohnsitz in [Ort] in der Schweiz begründet. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]

1.2 Wir haben die oben als Vertragsparteien aufgeführten nicht gemeinsamen Kinder. Gemeinsame Kinder haben wir keine.

1.3 Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen. Daher unterstehen unsere güterrechtlichen Verhältnisse dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB). Ferner haben wir bis anhin auch keinen Erbvertrag geschlossen.

[Variante:] Mit Ehevertrag vom [Datum] haben wir den Güterstand [der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB] vereinbart, dem wir seither unterstehen. Wir haben bis anhin keinen Erbvertrag geschlossen.

Wir widerrufen hiermit, je einzeln, alle unsere früheren Testamente, [mit Ausnahme allfälliger Begünstigtenerklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen], [und unsere gemeinsamen früheren Eheverträge vom [Datum] rückwirkend per Datum der Eheschliessung sowie Erbverträge], [womit der vorliegende Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen sämtliche früheren Vereinbarungen und Verfügungen ersetzt].

1.4 Wir halten fest, dass derzeit keine Ausgleichungspflichten unter den Erben bestehen.

[Variante:] Wir halten fest, dass die folgenden Zuwendungen unter den Erben, [Namen], im Nachlass von [Namen] zur Ausgleichung zu bringen sind:

[Kind] hat von [Ehegatte] am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [Betrag] als Erbvorbezug erhalten.

[Kind] hat von [Ehegatte] am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [Betrag] als Erbvorbezug erhalten.

1.5 Mit dem vorliegenden Ehe- und Erbvertrag bezwecken wir, im Fall des Versterbens eines Ehegatten den überlebenden Ehegatten bestmöglich zu begünstigen, ohne dass die Nachkommen des erstverstorbenen Ehegatten gegenüber den Nachkommen des überlebenden Ehegatten benachteiligt werden. Der Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten soll nach dem Tod des überlebenden Ehegatten in der Familie des erstverstorbenen Ehegatten verbleiben.

1. **Ehevertrag**

2.1 Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)

Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).

2.2 Wir behalten den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 169 ff. ZGB bei.

2.3 Wir anerkennen und erklären, dass sich das jeweilige Eigengut wie folgt zusammensetzt:

a) der Ehefrau:

[Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]

[Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]

b) des Ehemanns:

[Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]

[Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]

[Variante:] Wir stellen fest, dass unser gesamtes eheliches Vermögen Errungenschaft darstellt.

2.4 Für den Fall der Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten hat gemäss Art. 215 ZGB jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags des anderen.

[Variante volle Vorschlagszuweisung:][[3]](#footnote-3) Für den Fall der Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten bestimmen wir in Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB und in Abänderung von Art. 215 ZGB, dass dem überlebenden Ehegatten der gesamte Vorschlag beider Ehegatten zugewiesen wird, [unter Vorbehalt der Pflichtteile der nicht gemeinsamen Nachkommen][[4]](#footnote-4). Der überlebende Ehegatte erhält somit die gesamte Errungenschaft der Parteien. Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung beendet werden, gilt die gesetzliche Vorschlagsteilung für die Teile der Errungenschaft. Diese Regelung gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs gemäss Art. 472 ZGB zur Folge hat.[[5]](#footnote-5)

2.5 [Variante:] Für den Fall des Ablebens eines Ehegatten verzichten wir gestützt auf Art. 206 ZGB auf die Geltendmachung von allfälligen Mehrwertansprüchen.

2.6 Beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten hat der überlebende Ehegatte das Recht zu bestimmen, mit welchen Vermögenswerten seine güterrechtlichen Ansprüche abzugelten sind.

1. **Erbvertrag**

3.1 Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Ehegatten unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Ehegatten (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[6]](#footnote-6)

3.2 Im Fall des Ablebens eines Ehegatten vereinbaren wir, dass der überlebende Ehegatte im Umfang seines Pflichtteils als Erbe und für den restlichen weltweiten Nachlass als Vorerbe eingesetzt wird. Er ist von jeder Sicherstellungspflicht befreit.

3.3 Der überlebende Ehegatte ist im Sinne einer Teilungsvorschrift berechtigt, die Aktiven und Passiven seiner Wahl aus dem Nachlassvermögen in Anrechnung an seine erbrechtlichen Ansprüche zu Eigentum zu übernehmen.

3.4 Für den Fall seines Erstversterbens setzt der Ehemann seine eigenen Nachkommen als Nacherben [auf den Überrest][[7]](#footnote-7) in allen Graden nach Stämmen zu gleichen Teilen ein.

3.5 Für den Fall ihres Erstversterbens setzt die Ehefrau ihre eigenen Nachkommen als Nacherben [auf den Überrest] in allen Graden nach Stämmen zu gleichen Teilen ein.

3.6 [bei Nacherben auf Überrest:] Wir vereinbaren, dass der als Vorerbe eingesetzte überlebende Ehegatte zulasten der Vorerbschaft keine Schenkungen, Vermächtnisse, letztwillige Verfügungen oder anderen Zuwendungen ausrichten darf, wobei Gelegenheitsgeschenke bis insgesamt [CHF 500.–] pro Jahr vorbehalten sind. Der Vorerbe darf zudem einen allfälligen Kapitalverzehr der Vorerbschaft nur in dem Umfang vornehmen, als er auch proportional sein übriges Vermögen verbraucht.

3.7 Als Zeitpunkt des Nacherbgangs bestimmen wir in Anwendung von Art. 489 Abs. 2 ZGB das zuerst eintretende der folgenden Ereignisse: die Eingehung eines neuen Rechtsverhältnisses, welches einen Erb- und Pflichtteil begründet, [das zweijährige Zusammenleben in einer neuen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt], den endgültige Wegzug ins Ausland, [die Pflegebedürftigkeit][[8]](#footnote-8), den Vorsorgefall, [die rechtsgültige Errichtung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden erwachsenenschutzrechtlichen Beistandschaft] oder den Tod des Vorerben.

3.8 Spätestens zum Zeitpunkt des Todes des überlebenden Ehegatten geht der Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten vollständig auf dessen Nachkommen als Nacherben über. In Bezug auf den Nachlass des überlebenden Ehegatten kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

3.9 Die Kinder nehmen von der gegenseitigen Einsetzung der Ehegatten als alleinige Vorerben [sowie der Zuweisung des gesamten Vorschlags an den überlebenden Ehegatten] in zustimmendem Sinne Kenntnis und verzichten hiermit endgültig, vollständig, unwiderruflich und unentgeltlich für sich und ihre Nachkommen im Nachlass des erstversterbenden Ehegatten auf die Geltendmachung von Herabsetzungsansprüchen nach Art. 531 ZGB gegenüber dem Vorerben. Dieser Pflichtteilsverzicht bezieht sich auf sämtliches gegenwärtiges und auch zukünftiges elterliches Vermögen.

3.10 Die Ehegatten nehmen die Pflichtteilsverzichte der Kinder dankend an.

3.11 Bei gleichzeitigem Versterben der Ehegatten kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

3.12 Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Ehegatte einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod während eines Scheidungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Ehegatten der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Ehegatten gilt [Alternativ:] [Vorname, Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Ehefrau/des Ehemanns/der Ehegatten] eingesetzt wird.[[9]](#footnote-9)

1. **Willensvollstreckung**

4.1 Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet der Ehemann für den Fall seines Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, [Name, Adresse] als seinen Willensvollstrecker. Falls dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet der Ehemann [Name, Adresse] als seinen Ersatzwillensvollstrecker.

4.2 Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet die Ehefrau für den Fall ihres Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, [Name, Adresse] als Willensvollstrecker. Falls dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet die Ehefrau [Name, Adresse] als ihren Ersatzwillensvollstrecker.

1. **Schlussbestimmungen**

5.1 Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.

5.2 Dieser Ehe- und Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.

5.3 [Variante:] Sollte einer der pflichtteilsgeschützten Erben der Ehegatten irgendeine Bestimmung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags anfechten bzw. die Herabsetzungsklage anstrengen, so wird dieser Erbe auf den Pflichtteil gesetzt. Die dadurch frei werdende Quote wächst den nicht anfechtenden Erben zu gleichen Teilen an.

5.4 Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

5.5 Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags (mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.12 und ‎4) nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heutigen Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.

5.6 Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.

5.7 Diese Urkunde wird [sechsfach] ausgefertigt; je ein Exemplar für jede Vertragspartei.

Die Parteien erklären, dass sie diesen Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen selbst gelesen haben und dass diese Urkunde ihren Willen enthält. Die Parteien unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson und der zwei nachfolgend aufgeführten Zeugen.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehegatten:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

**Die Kinder des Ehemanns:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

**Die Kinder der Ehefrau:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

Diese Urkunde wird von der Urkundsperson datiert und mitunterzeichnet.

[Ort], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die Urkundsperson:**

[Vorname Name]**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

[**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

[**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [**Vorname Name Ehemann**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Ehefrau**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 1**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 2**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 3**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [**Vorname Name Kind 4**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen sowie ihre letztwilligen Verfügungen, sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 ZGB bekannt gegeben hat;

Art. 503 ZGB

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter erb- und güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Problem: Durch umfassende güterrechtliche Zuweisung des Vermögens des erstverstorbenen Ehegatten an den überlebenden Ehegatten fallen diese Vermögenswerte nicht in den Nachlass und können demnach auch nicht mehr von den Nachkommen des erstverstorbenen Ehegatten (nach-)geerbt werden. Dies ist in Bezug auf das Ziel, dass das Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten auf dessen Nachkommen übergehen soll, problematisch. [↑](#footnote-ref-3)
4. Wenn im Erbvertrag auf den Pflichtteil verzichtet wird, müssen die Pflichtteile der Nachkommen hier nicht vorbehalten werden. Ausserdem macht die volle Vorschlagszuweisung keinen Sinn, wenn die Zuweisung des gesamten Vorschlags die Pflichtteile der Erben beeinträchtigt, da dann nicht viel für sie als Nacherben übrig bleibt und das «Ziel» des Vertrags nicht erreicht wird (vgl. FN 2). Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-6)
7. Im Unterschied zur normalen Nacherbeneinsetzung ist der Vorerbe bei der Nacherbeneinsetzung auf Überrest berechtigt, die Substanz des Nachlasses anzuzehren. Er muss beim Eintritt des Nacherbfalls nur das vom Nachlass Verbliebene an die Nacherben herausgeben, was insbesondere dann von Vorteil ist, wenn die Erträgnisse den standesgemässen Lebensunterhalt nicht zu decken vermögen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Ggf. zur Abwendung eines Vermögensverzehrs bei Pflegebedürftigkeit des überlebenden Ehegatten. [↑](#footnote-ref-8)
9. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten vom gesetzliche Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Ehegatten der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-9)